

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Medcor Pharmaceuticals B.V.

Artemisweg 232
8239 DE Lelystad



Handelskammer Nummer: 39072043 0000

Begriffe

Andere Partei: Jede natürliche oder juristische Person, mit der Medcor in irgendeiner Weise Handel in Form von Produkt- oder Dienstleistungslieferungen treibt, mit der sie Verträge eingeht oder von der sie Aufträge entgegennimmt.

Sachen: Alles, was Medcor gemäß einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einer anderen Partei liefert.

Artikel 1. Allgemein

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge zwischen "Medcor Pharmaceuticals B.V.". (im Folgenden: Medcor) und einer anderen Partei, für die Medcor diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.
2. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für Verträge mit Medcor, für deren Ausführung Medcor Dritte zu beauftragen hat.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für die Mitarbeiter von Medcor und ihrem Management geschrieben.
4. Die Anwendbarkeit von Einkaufs- oder anderen Bedingungen der anderen Partei wird ausdrücklich abgelehnt.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar. Medcor und ihre andere Partei werden sich dann beraten, um sich auf neue Bestimmungen zu einigen, die die nichtige(n) oder annullierte(n) Bestimmung(en) ersetzen sollen, wobei der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung(en) so weit wie möglich berücksichtigt werden.
6. Sollte die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unklar sein, muss die Erklärung "im Sinne" dieser Bestimmung(en) gegeben werden.

7. Wenn sich zwischen den Parteien eine Situation ergibt, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, muss diese Situation im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt werden.
8. Wenn Medcor nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen nicht gelten oder dass Medcor in irgendeiner Weise das Recht verlieren würde, die strikte Einhaltung der Bestimmungen in diesen Bedingungen in anderen Fällen zu verlangen.

Artikel 2 Angebote und Kostenvoranschläge

1. Alle Kostenvoranschläge und Angebote von Medcor sind unverbindlich, es sei denn, in dem Angebot ist eine Annahmefrist angegeben. Ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot oder der Kostenvoranschlag bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.
2. Medcor kann nicht an seine Kostenvoranschläge oder Angebote gebunden werden, wenn der Kunde vernünftigerweise erkennen kann, dass die Kostenvoranschläge oder Angebote oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder einen Schreibfehler enthalten.
3. Die in einem Angebot oder einem Kostenvoranschlag angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, etwaiger im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Kosten, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten, Porto und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.
4. Weicht die Annahme (auch in unwesentlichen Punkten) von dem im Angebot oder Kostenvoranschlag enthaltenen Preisvorschlag ab, ist Medcor nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht in Übereinstimmung mit dieser abweichenden Annahme zustande, sofern Medcor nichts anderes angibt.
5. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Medcor nicht dazu, einen Teil des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des angebotenen Preises auszuführen. Angebote oder Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.

Artikel 3 Vertragsdauer, Lieferfristen, Erfüllung und Änderung des Vertrages

1. Der Vertrag zwischen Medcor und einer anderen Partei wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen, es sei denn, die Art der Vereinbarung schreibt etwas anderes vor oder die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes in schriftlicher Form.
2. Wenn für die Ausführung bestimmter Arbeiten oder die Lieferung bestimmter Sachen eine Frist vereinbart oder festgelegt wurde, handelt es sich dabei niemals um eine verbindliche Frist. Wenn eine Frist überschritten wird, muss die andere Partei Medcor schriftlich in Verzug setzen. Medcor muss eine angemessene Frist zur Erfüllung des Vertrages eingeräumt werden.
3. Wenn Medcor für die Erfüllung des Vertrages Informationen von der anderen Partei benötigt, beginnt der Erfüllungszeitraum erst dann, wenn diese andere Partei Medcor diese Informationen korrekt und vollständig zur

Verfügung gestellt hat.

4. Die Lieferung erfolgt ab dem Unternehmen von Medcor. Die andere Partei ist verpflichtet, die Sachen in dem Moment in Besitz zu nehmen, in dem sie ihr zur Verfügung gestellt werden. Wenn die andere Partei die Annahme der Lieferung verweigert oder bei der Erteilung der für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nachlässig ist, ist Medcor berechtigt, die Waren auf Kosten und Risiko der anderen Partei zu lagern.
5. Medcor hat das Recht, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.
6. Medcor ist berechtigt, den Vertrag in mehreren Phasen auszuführen und den so ausgeführten Teil separat in Rechnung zu stellen.
7. Wenn der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann Medcor die Ausführung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, aussetzen, bis die andere Partei die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.
8. Wenn sich während der Ausführung des Vertrages herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages notwendig ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitigem Einvernehmen anpassen. Wenn die Art, der Umfang oder der Inhalt des Vertrages auf Wunsch oder Hinweis der anderen Partei, der zuständigen Behörden usw. geändert wird und der Vertrag dadurch qualitativ und/oder quantitativ verändert wird, kann dies auch Folgen für den ursprünglichen Vertrag haben. Infolgedessen kann der ursprünglich vereinbarte Betrag erhöht oder verringert werden. Medcor wird möglichst im Voraus eine Preisangabe machen. Außerdem kann durch eine Änderung des Vertrages der ursprünglich festgelegte Durchführungszeitraum geändert werden. Die andere Partei akzeptiert die Möglichkeit, den Vertrag zu ändern, einschließlich der Änderung des Preises und des Ausführungszeitraums.
9. Im Falle einer Vertragsänderung, einschließlich eines Zusatzes, ist Medcor berechtigt, die Arbeiten erst dann auszuführen, wenn die zuständige Person bei Medcor ihre Zustimmung erteilt hat und die andere Partei dem Preis und den anderen für die Arbeiten festgelegten Bedingungen zugestimmt hat, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem die Arbeiten ausgeführt werden. Wird der geänderte Vertrag nicht oder nicht sofort ausgeführt, stellt dies weder einen Verzug seitens Medcor dar, noch ist dies ein Grund für die Kündigung des Vertrages durch die andere Partei. Ohne in Verzug zu geraten, kann Medcor einen Antrag auf Vertragsänderung ablehnen, wenn dies qualitative und/oder quantitative Folgen haben könnte, zum Beispiel für die in diesem Rahmen auszuführenden Arbeiten oder zu liefernden Sachen.
10. Wenn die andere Partei mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Medcor in Verzug ist, haftet die andere Partei für alle Schäden (einschließlich Kosten), die Medcor direkt oder indirekt entstehen.
11. Wenn Medcor mit der anderen Partei einen Festpreis vereinbart, ist Medcor dennoch jederzeit berechtigt, diesen Preis zu erhöhen, ohne die andere Partei zur Vertragsauflösung zu berechtigen, wenn die Preiserhöhung von Gesetzen und Vorschriften oder der Preiserhöhung von Rohstoffen, Löhnen usw. oder anderen

Gründen verursacht wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.

12. Wenn die Preiserhöhung nicht auf eine Vertragsänderung zurückzuführen ist und mehr als 10 % beträgt und innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt, ist nur die andere Partei unter Berufung auf Titel 5, Abschnitt 3 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, es sei denn, Medcor ist dann immer noch bereit, den Vertrag auf der Grundlage des ursprünglich Vereinbarten auszuführen, oder die Preiserhöhung ergibt sich aus einer Befugnis oder einer Verpflichtung, die Medcor kraft des Gesetzes obliegt, oder wenn vereinbart wurde, dass die Lieferung mehr als drei Monate nach dem Kauf erfolgt.

Artikel 4 Aussetzung, Auflösung und vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Medcor ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - Umstände, von denen Medcor nach Vertragsabschluss erfährt, Anlass zu der Befürchtung geben, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - die andere Partei bei Vertragsabschluss aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzureichend ist;
 - aufgrund einer Verzögerung bei der anderen Partei es Medcor nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.
2. Darüber hinaus ist Medcor berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, deren Art die Vertragserfüllung unmöglich macht, oder Umstände eintreten, aufgrund deren Art eine unveränderte Aufrechterhaltung dieses Vertrages von Medcor vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.
3. Medcor ist berechtigt, einen Vertrag sofort aufzulösen, wenn sich für sie (ein starker Verdacht) herausstellt, dass Veruntreuung oder Missbrauch, der von Medcor gelieferten Produkte vorliegt, die den guten Namen von Medcor in irgendeiner Weise gefährden könnten, im Übrigen ohne dass dies die andere Partei von ihren Verpflichtungen entbindet, ausstehende Bezahlungen zu begleichen.

In diesem Fall wird Medcor jeden (Reputations-)Schaden von der betreffenden anderen Partei einfordern.

4. Bei Vertragsauflösung werden die Forderungen von Medcor gegenüber der anderen Partei sofort fällig und zahlbar. Wenn Medcor die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
5. Wenn Medcor zur Aussetzung oder Auflösung übergeht, ist sie in keiner Weise verpflichtet, Schäden und Kosten, die dadurch entstanden sind, zu ersetzen.
6. Ist die Auflösung der anderen Partei zuzuschreiben, ist Medcor berechtigt, die Vergütung des Schadens, einschließlich der Kosten, die direkt und indirekt dadurch entstanden sind, zu verlangen.
7. Wenn die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und diese Nichterfüllung eine Auflösung rechtfertigt, ist Medcor berechtigt, den Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass sie zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet ist, während die andere Partei aufgrund von Pflichtverletzung zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet ist.
8. Wird der Vertrag von Medcor vorzeitig beendet, sorgt Medcor nach Rücksprache mit der anderen Partei für die Übertragung der noch auszuführenden Arbeiten an Dritte, es sei denn, die andere Partei hat die Beendigung zu vertreten. Wenn die Übertragung der Arbeiten für Medcor mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, werden diese der anderen Partei in Rechnung gestellt. Die andere Partei ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen, es sei denn, Medcor gibt etwas anderes an.
9. Im Falle einer Liquidation, eines (beantragten) Zahlungsaufschubs oder Insolvenz, einer Pfändung - wenn und soweit die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde - zu Lasten der anderen Partei, einer Schuldenbereinigung oder eines anderen Umstands, aufgrund dessen die andere Partei nicht mehr frei über ihr Vermögen verfügen kann, steht es Medcor frei, den Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Auftrag oder den Vertrag zu annullieren, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigung seitens Medcor besteht. In diesem Fall werden die Forderungen von Medcor gegenüber der anderen Partei sofort fällig.
10. Wenn die andere Partei einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise annulliert, werden die bestellten oder für sie vorbereiteten Sachen der anderen Partei in voller Höhe in Rechnung gestellt, zuzüglich der Kosten für die Lieferung, den Abtransport und die Zustellung sowie der für die Ausführung des Vertrages reservierten Arbeitszeit.

Artikel 5 Höhere Gewalt

1. Medcor ist nicht an die Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber der anderen Partei aufgrund eines Umstands gebunden, der nicht von ihr verschuldet wird, noch gemäß dem Gesetz, einem Rechtsgeschäft oder der herrschenden Verkehrsauffassung zu Lasten von Medcor geht.
2. Neben den Bestimmungen des Gesetzes und der Rechtsprechung umfasst höhere Gewalt in diesen Allgemeinen Bedingungen alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder unvorhersehbar, auf die Medcor keinen Einfluss hat, die Medcor jedoch daran hindern, seine Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich Arbeitsstreiks im Unternehmen von Medcor oder Dritten. Medcor hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrages verhindert, eintritt, nachdem Medcor seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
3. Medcor kann seine Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages während des Zeitraums der höheren Gewalt aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, ist jede der beiden Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne der anderen Partei Schadenersatz leisten zu müssen.
4. Sofern Medcor seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und sofern dem bereits erfüllten oder zu erfüllenden Teil ein eigenständiger Wert beigemessen wird, ist Medcor berechtigt, den bereits erfüllten oder zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Die andere Partei ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handle es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 6 Zahlungs- und Inkassokosten

1. Die Zahlung hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum auf eine von Medcor festgelegte Weise und in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnung ausgestellt wurde, es sei denn, Medcor hat schriftlich etwas anderes angegeben. Medcor ist berechtigt, periodisch zu fakturieren.
2. Bleibt die andere Partei mit der fristgerechten Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so ist die andere Partei von Rechts wegen in Verzug. Die andere Partei schuldet dann Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen sind höher, dann sind die gesetzlichen Zinsen fällig. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, an dem die andere Partei in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des fälligen Betrags berechnet.
3. Medcor hat das Recht, die von der anderen Partei geleisteten Zahlungen zunächst zur Senkung der Kosten, dann zur Senkung der noch fälligen Zinsen und schließlich zur Senkung des Hauptbetrags und der laufenden Zinsen zu verwenden.
4. Medcor kann, ohne in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn die andere Partei eine andere Reihenfolge für die Zuweisung der Zahlung angibt.

Medcor kann die vollständige Rückzahlung der Hauptsumme verweigern, wenn die aufgelaufenen Zinsen und die laufenden Zinsen und Inkassokosten nicht gleichzeitig bezahlt werden.

5. Die andere Partei ist niemals berechtigt, den Betrag, den sie Medcor schuldet, zu verrechnen.
6. Einwände gegen den Betrag einer Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Die andere Partei, die sich nicht auf Artikel 6.5.3 (Artikel 231 bis 247 des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) berufen kann, ist auch nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund auszusetzen.
7. Wenn die andere Partei in Bezug auf die (rechtzeitige) Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug ist, gehen alle angemessenen Kosten für einen außergerichtlichen Vergleich zu Lasten der anderen Partei. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage der in der niederländischen Inkassopraxis üblichen Berechnungsmethode berechnet, derzeit die Berechnungsmethode gemäß Rapport Voorwerk II. Wenn Medcor jedoch höhere Kosten für das Inkasso entstanden sind, die vernünftigerweise notwendig waren, sind die tatsächlich entstandenen Kosten entschädigungsfähig. Alle etwaigen anfallenden Gerichts- und Vollstreckungskosten werden ebenfalls von der anderen Partei zurückgefordert. Die andere Partei schuldet außerdem Zinsen auf die geschuldeten Inkassokosten.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von Medcor im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Medcor, bis die andere Partei alle Verpflichtungen im Rahmen des/der mit Medcor geschlossenen Vertrages/Verträge ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Von Medcor gelieferte Sachen, die unter den Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 fallen, dürfen nicht weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden. Die andere Partei ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
3. Die andere Partei muss stets alles tun, was vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann, um die Eigentumsrechte von Medcor zu sichern.
4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen pfänden oder Rechte an ihr begründen oder geltend machen wollen, ist die andere Partei verpflichtet, Medcor unverzüglich zu informieren.
5. Die andere Partei verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Versicherungspolice auf erstes Anfordern Medcor zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Versicherungszahlung hat Medcor Anspruch auf dieses Geld. Soweit

erforderlich, verpflichtet sich die andere Partei gegenüber Medcor im Voraus, an allem mitzuarbeiten, was sich in diesem Zusammenhang als notwendig oder wünschenswert erweist.

6. Für den Fall, dass Medcor ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, ermächtigt die andere Partei Medcor und von Medcor zu beauftragende Dritte hiermit, bedingungslos und unwiderruflich alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von Medcor befindet, und diese Sachen zurückzunehmen.

Artikel 8 Garantien, Untersuchung und Reklamation, Verjährung

1. Die von Medcor zu liefernden Sachen entsprechen den üblichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise festgelegt werden können und für die sie bei normalem Gebrauch in den Niederlanden bestimmt sind. Die in diesem Artikel genannte Garantie gilt für Sachen, die für den Gebrauch innerhalb der Niederlande bestimmt sind. Wenn die Sachen außerhalb der Niederlande verwendet werden, muss die andere Partei prüfen, ob die betreffenden Sachen für die Verwendung in diesem Land geeignet sind und ob die gelieferten Sachen den dort geltenden Bedingungen entsprechen. In diesem Fall kann Medcor andere Garantie- und andere weitere Bedingungen für die zu liefernden Sachen oder auszuführenden Arbeiten festlegen.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Garantie gilt für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach der Lieferung, es sei denn, die Art der gelieferten Sachen schreibt etwas anderes vor oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Wenn sich die von Medcor gewährte Garantie auf eine von einem Dritten hergestellte Sache bezieht, beschränkt sich die Garantie auf die vom Hersteller der Sache gewährte Garantie, sofern nicht anders angegeben.
3. Alle Formen der Garantie erlöschen, wenn ein Mangel auf unsachgemäßen oder zweckfremden Gebrauch oder Gebrauch nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum, unsachgemäße Lagerung oder Wartung durch die andere Partei und/oder Dritte zurückzuführen ist; wenn die andere Partei oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung von Medcor Änderungen an dem Artikel vorgenommen haben oder versucht haben, Änderungen vorzunehmen, ihm andere Artikel beigefügt wurden, die nicht hätten beigefügt werden dürfen, oder wenn er auf eine andere als die vorgeschriebene Weise verarbeitet oder behandelt wurde, und zwar von oder im Namen der anderen Partei mit anderen Anweisungen, Beipackzetteln usw. als denen, die von Medcor bereitgestellt wurden. Die andere Partei hat auch keinen Anspruch auf Garantie, wenn der Mangel durch Umstände verursacht wird oder eine Folge von Umständen ist, auf die Medcor keinen Einfluss hat, einschließlich Witterungsbedingungen (wie extreme Regenfälle oder Temperaturen, aber nicht darauf beschränkt) usw.

4. Die andere Partei ist verpflichtet, unmittelbar nachdem ihr die Sachen zur Verfügung gestellt werden bzw. nachdem die betreffenden Arbeiten ausgeführt sind, die gelieferte Sache zu untersuchen (untersuchen zu lassen) Dazu hat die

andere Partei zu untersuchen, ob die Qualität und/oder die Menge der gelieferten Sache dem Vertrag entspricht und die Anforderungen erfüllt, die die Parteien vereinbart haben. Alle sichtbaren Mängel sollten Medcor innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Etwaige unsichtbare Mängel sollten Medcor unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich gemeldet werden. Die Meldung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit Medcor angemessen reagieren kann. Die andere Partei muss Medcor die Möglichkeit geben, eine Reklamation zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen).

5. Reicht die andere Partei rechtzeitig eine Reklamation ein, so wird ihre Zahlungsverpflichtung dadurch nicht ausgesetzt. Die andere Partei bleibt in diesem Fall auch verpflichtet, die anderen bestellten Sachen abzunehmen und zu bezahlen.
6. Wird ein Mangel später gemeldet, hat die andere Partei keinen Anspruch mehr auf Reparatur, Ersatz oder Entschädigung.
7. Wenn feststeht, dass eine Sache mangelhaft ist und dies rechtzeitig reklamiert wurde, wird Medcor innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der zurückgesandten Sache oder, falls eine Rücksendung der Sache vernünftigerweise nicht möglich ist, nach schriftlicher Mitteilung des Mangels durch die andere Partei, wahlweise die mangelhafte Ware ersetzen oder für deren Reparatur sorgen oder der anderen Partei eine Ersatzgebühr zahlen. Im Falle des Ersatzes ist die andere Partei verpflichtet, die zu ersetzende Sache an Medcor zurückzugeben und Medcor das Eigentum daran zu verschaffen, sofern Medcor nichts anderes angibt.
8. Stellt sich heraus, dass eine Beschwerde unbegründet ist, werden die Untersuchungskosten, die Medcor dadurch entstanden sind, vollständig von der anderen Partei getragen.
9. Nach Ablauf der Garantiefrist gehen alle Kosten für die Reparatur oder den Ersatz, einschließlich Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtskosten, zu Lasten der anderen Partei.
10. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist von allen Ansprüchen und Einwänden gegenüber Medcor und Dritten, die an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind, ein Jahr.

Artikel 9 Haftung

1. Sollte Medcor haftbar sein, ist diese Haftung auf die folgenden Bestimmungen beschränkt.
2. Medcor haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass Medcor sich auf unrichtige und/oder unvollständige Informationen verlassen hat, die von oder im Namen der anderen Partei bereitgestellt wurden.
3. Wenn Medcor für einen Schaden haftet, ist die Haftung auf die Höhe des verursachten Schadens begrenzt.

Die Haftung von Medcor ist nie höher als der doppelte Rechnungswert des Auftrags oder zumindest auf den Teil des Auftrags beschränkt, auf den sich die

Haftung bezieht.

4. Die Haftung von Medcor ist nie höher als der von ihrem Versicherer in dem betreffenden Fall ausbezahlte Betrag.
5. Medcor haftet nur für direkte Schäden.
6. Unter direktem Schaden sind ausschließlich die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Ausmaßes des Schadens zu verstehen, sofern sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, sowie die etwaigen angemessenen Kosten, die entstanden sind, um die mangelhafte Leistung von Medcor in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu bringen, sofern diese Medcor zugerechnet werden können sowie die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden entstanden sind, sofern die andere Partei nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten direkten Schadens geführt haben.
7. Medcor haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, entgangener Einsparungen und Verluste durch Betriebsunterbrechung.
8. Die Haftungsbeschränkungen in diesem Artikel gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Medcor oder seinen Führungskräften und/oder Untergebenen zurückzuführen ist.

Artikel 10 Risikoübergang

1. Das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder der Wertminderung geht zu dem Zeitpunkt auf die andere Partei über, an dem die Sachen in den Gewahrsam der anderen Partei gebracht werden.

Artikel 11 Freistellung von Ansprüchen Dritter

1. Die andere Partei stellt Medcor von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schaden erleiden und dessen Ursache anderen als Medcor zuzuschreiben ist.
2. Wenn Medcor von Dritten aus diesem Grund haftbar gemacht wird, ist die andere Partei verpflichtet, Medcor sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihr in einem solchen Fall erwartet werden kann. Sollte die andere Partei es versäumen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, hat Medcor das Recht, dies ohne Inverzugsetzung selbst zu tun. Alle Kosten und Schäden, die Medcor und Dritten dadurch entstehen, gehen zu Lasten und auf Risiko der anderen Partei.

Artikel 12 Geistiges Eigentum

1. Medcor behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm gemäß dem Urheberrechtsgesetz und anderen Gesetzen und Vorschriften über das geistige Eigentum zustehen. Medcor hat das Recht, die bei der Ausführung eines Vertrages erworbenen Kenntnisse für andere Zwecke zu nutzen, sofern keine streng vertraulichen Informationen der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf alle Rechtsverhältnisse, an denen Medcor beteiligt ist, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die an dem Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat oder wählt. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Für Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Geschäftssitz von Medcor zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Medcor hat jedoch das Recht, den Streitfall dem gesetzlich zuständigen Richter vorzulegen.
3. Die Parteien werden sich erst dann an das Gericht wenden, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, um einen Streit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.

Artikel 14 Rückgabe

1. Die Medikamente befinden sich in ungeöffneten und unbeschädigten Umverpackungen und sind noch nicht abgelaufen und/oder zurückgerufen worden.
2. Der Kunde weist nach, dass die Arzneimittel gemäß ihren spezifischen Lagerungsanforderungen transportiert, gelagert und behandelt wurden.
3. Der Kunde verfügt über einen angemessenen Nachweis, dass das Produkt von Medcor geliefert wurde (durch Kopien des Original-Lieferscheins oder durch Bezugnahme auf Rechnungsnummern usw.) und dass die Chargennummer bekannt ist, auf der die Sicherheitsmerkmale angebracht wurden, und dass es keinen Grund zur Annahme gibt, dass es sich um eine Fälschung handelt.
4. Medikamente, die von Apotheken oder Hausärzten mit eigener Apotheke, die zur Abgabe von Medikamenten an die Öffentlichkeit berechtigt sind, zurückgegeben werden, müssen Medcor innerhalb von 2 Werktagen gemeldet werden.
5. Gekühlte Waren können nicht zurückgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um einen Lieferfehler von Medcor. In diesem Fall wird zunächst ein Temperaturlogger von Medcor an die Apotheke geschickt, um der Lieferung hinzugefügt zu werden.

Artikel 15 Aufbewahrungsort und Änderung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen sind bei der Handelskammer in Lelystad unter der Nummer 39072043 0000 hinterlegt.
2. Es gilt die zuletzt hinterlegte Version oder die Version, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsverhältnisses mit Medcor galt.
3. Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgeblich.